

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. JUNI 1985
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz) geändert wird

Die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz), LGB1 0010-2, wird wie folgt geändert:

1. Verfassungsbestimmung:

Dem § 9 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landtagsklubs besitzen Rechtspersönlichkeit."

2. § 16 Abs.5 entfällt; § 16 Abs.6 erhält die Bezeichnung Abs.5, der neue Abs.6 lautet:

"(6) Der Präsident hat die in der Landtagsdirektion eingelangten Verhandlungsgegenstände nach § 26 Abs.1 Z.1, 3 bis 10 und 14 bis 17 innerhalb von sechs Wochen, längstens aber in der auf das Einlangen folgenden Sitzung des Landtages, zur Vorberatung an die Ausschüsse zuzuweisen. Dabei ist die Frist gemäß § 27 Abs.4 zu beachten. In der auf die Zuweisung folgenden Sitzung des Landtages ist diesem gemäß § 50 Abs.6 auch über die außerhalb der Landtagssitzung erfolgten Zuweisungen und Weiterleitungen von Anfragen zur Beantwortung gemäß § 35 Abs.3

an das zuständige Mitglied der Landesregierung zu berichten."

3. Verfassungsbestimmung:

Im § 18 erhalten die Abs.1 und 2 die Bezeichnung 2 und 3; der neue Abs.1 lautet:

"(1) Der Präsident übermittelt den Beschluß der Präsidenten über die finanziellen Erfordernisse (§ 17) samt Erläuterungen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung. Weicht - trotz Rücksprache mit dem Präsidenten - der Voranschlagsentwurf der Landesregierung davon ab, hat die Landesregierung diese Abweichung im Entwurf zu begründen."

4. Im § 26 Abs.1 erhalten die Z.6 bis 16 die Bezeichnung 7 bis 17; Z.6 lautet:

"6. Berichte der Volksanwaltschaft,"

5. § 29 lautet:

"§ 29

Selbständige Anträge von Ausschüssen

(1) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Im Zusammenhang mit einem solchen Antrag kann auch der Beschluß des Landtages beantragt werden, daß damit der im Ausschuß behandelte Gegenstand erledigt ist.

(2) Der vom Landtag damit beauftragte Ausschuß hat das Recht, auch ohne Zusammenhang mit einem im Ausschuß behandelten Gegenstand folgende selbständige Anträge zu stellen:

- a) Anträge auf Aufhebung von Gesetzen oder Teilen davon, wenn der Ausschuß zur Auffassung kommt, daß diesen keine, eine gesetzliche Regelung notwendig machende Bedeutung mehr zukommt.
- b) Anträge auf Fassung von Beschlüssen, mit denen die Landesregierung aufgefordert wird, zur Vereinfachung der Verwaltung oder zum besseren Verständnis für die Betroffenen Regierungsvorlagen auszuarbeiten, Verordnungen zu überarbeiten, oder aufzuheben oder Gesetze wiederzuerlautbaren.

(3) Anträge, einen selbständigen Ausschußantrag nach Abs.2 zu stellen, können von jedem Mitglied dieses Ausschusses in der Landtagsdirektion eingebracht werden. Sie sind hinsichtlich ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung den vom Präsidenten dem Ausschuß zugewiesenen Verhandlungsgegenständen gleichzuhalten.

(4) Der Ausschuß kann beschließen, vor Beschlußfassung eines selbständigen Antrages gemäß Abs.2 eine Stellungnahme der Landesregierung zu diesem Antrag einzuholen. In diesem Fall ist der Antrag vom Präsidenten der Landesregierung zur Stellungnahme zuzuleiten.

5a. Verfassungsbestimmung:

Dem § 35 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Die tagungsfreie Zeit (§ 48 Abs.1) wird in die Frist nicht eingerechnet."

6. Im § 37 Abs.2 erster Satz wird nach dem Wort "Ausschusses" eingefügt:

"sowie selbständige Anträge gemäß § 29 Abs.3".

7. Im § 38 Abs.2 lautet es anstelle "Z.16", "Z.17".

8. Im § 44 Abs.2 entfällt der Nebensatz "soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist,"; Abs.5 lautet:

"(5) Für das Verfahren in den Ausschüssen und Unterausschüssen gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 48 Abs.3 bis 5, 50 Abs.1, 3 und 5, 51, 54 Abs.2, 55, 56, 57 Abs.1 bis 4, 59 bis 61, 63 Abs.1 und 3 bis 6, 64 Abs.1 erster Satz sowie 64 Abs.4 und 6 sinngemäß. § 48 Abs.4 gilt nur hinsichtlich des Viertels der Abgeordneten. Bei der Anwendung des § 48 Abs.5 gilt, daß die dort genannte Frist 48 Stunden beträgt."